

des Staatsanwalts gemäß §§ 13 GGG, 58 Abs. 3 KKO gegen die Entscheidung der Konfliktkommission vom 12. Dezember 1968 zulässig sei, weil infolge der Entscheidung des Staatsanwalts vom 7. Dezember 1968 gemäß § 89 Abs. 2 Ziff. 4 StPO die Konfliktkommission einen gesetzwidrigen Beschluß gefaßt habe, ist daher falsch.

Gesetzwidrige Entscheidungen oder Verpflichtungen, gegen die ein Einspruchsrecht seitens des Staatsanwalts gemäß § 58 Abs. 3 KKO besteht, liegen dann vor, wenn keine Übergabe erfolgt ist bzw. sie aufgehoben und diese Tatsache dem gesellschaftlichen Gericht noch vor Beschlußfassung mitgeteilt wurde und wenn das gesellschaftliche Gericht den beschuldigten Bürger fehlerhaft

- einer Straftat für schuldig erklärt, obwohl eine solche tatsächlich aus objektiven oder subjektiven Gründen nicht vorliegt,
- einer Straftat für schuldig erklärt, obwohl Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung unzulässig sind,
- einer Straftat für nichtschuldig erklärt bzw. das Nichtvorliegen einer Straftat feststellt, obwohl eine solche vorliegt.

Eine Entscheidung ist auch dann als gesetzwidrig anzusehen, wenn das gesellschaftliche Gericht

- gesetzlich nicht vorgesehene und deshalb unzulässige Erziehungsmaßnahmen beschließt,
- Erziehungsmaßnahmen gegen Dritte ausspricht, deren Verhalten weder Gegenstand der Übergabeentscheidung noch des Verfahrens vor dem gesellschaftlichen Gericht ist,
- gesetzwidrige Verpflichtungen zur Wiedergutmachung (Verletzung der §§ 823 ff. BGB, 112 ff. GBA, 12 bis 18 LPG-Ges.) oder andere Verpflichtungen unzulässig beschließt.

Eine gesetzwidrige Entscheidung im Sinne von § 58 Abs. 3 KKO liegt jedoch nicht vor, wenn diese auf der Grundlage einer Übergabeentscheidung eines staatlichen Rechtspflegeorgans als Voraussetzung für das Tätigwerden des gesellschaftlichen Gerichts und im Ergebnis einer Beratung ergeht, auch wenn — anders als im vorliegenden Fall — dieses Vergehen an sich aus den Gründen der §§ 28 StGB, 58 StPO, 31 Abs. 2 und 3 KKO für eine Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht nicht geeignet war.

Die Entscheidungen des Kreisgerichts und des Präsidiums des Bezirksgerichts waren deshalb aufzuheben.

Da auf Grund dieses Urteils weder dem Präsidium des Bezirksgerichts noch dem Kreisgericht Raum für eine eigenverantwortliche neue Entscheidung gegeben ist, hat das Präsidium des Obersten Gerichts gemäß § 322 StPO die in der Sache erforderliche Entscheidung abschließend zugunsten des betroffenen Bürgers getroffen.

#### Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung nimmt zu den Grundlagen der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte überhaupt Stellung und hat somit nicht nur für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen, sondern auch für die der Schiedskommissionen und für die Zusammenarbeit der staatlichen Rechtspflegeorgane mit den gesellschaftlichen Gerichten grundsätzliche Bedeutung. Sowohl das Kreisgericht als auch das Präsidium des Bezirksgerichts sind zu fehlerhaften Entscheidungen gekommen, weil sie die auf Art. 92 ff. der Verfassung beruhende neue Stellung der gesellschaftlichen Gerichte nicht erkannt haben. Die Entscheidungen sind

geeignet, die Autorität der gesellschaftlichen Gerichte herabzusetzen.

Mit der verfassungsmäßigen Festlegung, daß die Rechtsprechung in der DDR auch von den gesellschaftlichen Gerichten im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben ausgeübt wird, wurde staatsrechtlich Inhalt und Anteil bestimmt, den sie bei der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit zu leisten haben.

Die vorstehende Entscheidung, macht deutlich, daß die gesellschaftlichen Gerichte als eigenverantwortliche und eigenständige Organe in das System der Rechtspflege integriert sind. Sie haben einen selbständigen Beitrag zur Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen zu leisten und sind keinesfalls ein „Anhängsel“ der staatlichen Rechtspflegeorgane. Das kommt im Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 229) und den dazu erlassenen Anordnungen des Staatsrates der DDR über die Wahl und Tätigkeit der Schieds- und Konfliktkommissionen vom 4. Oktober 1968 (GBl. I S. 287) eindeutig zum Ausdruck. Für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte gelten die gleichen Grundsätze wie für die staatlichen. Die gesellschaftlichen Gerichte üben auch nicht schlechthin nur Überzeugungs- und Erziehungsarbeit aus, sondern Rechtsprechung gemäß § 1 GVG (vgl. StGB-Lehrkommentar, Bd. I, S. 149, Anm. 2 zu § 28).

Diese große Bedeutung, die der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte zukommt, legt den staatlichen Rechtspflegeorganen eine besondere Verantwortung für die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten und für deren Anleitung und Unterstützung auf. Eine wenig, verantwortungsbewußte Zusammenarbeit zwischen den Rechtspflegeorganen selbst kann aber keinesfalls — wie das hier geschehen ist — auf Kosten der verfassungsmäßigen Stellung der gesellschaftlichen Gerichte und deren Autorität korrigiert werden.

Das Präsidium des Obersten Gerichts hat daher in Übereinstimmung mit dem Generalstaatsanwalt genaue Grenzen für die Fälle gezogen, in denen der Staatsanwalt die Übergabeentscheidung aufheben und damit einer noch ausstehenden Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts die Grundlage entziehen darf. Der dazu aufgestellte Grundsatz dient der Festigung und Gewährleistung der Rechtssicherheit in der DDR. Das Urteil gibt aber auch Anlaß zu einigen weiterführenden Gedanken.

Aus der Tatsache, daß die im Urteil dargelegten Prinzipien generell auch für die Beratungen vor den Schiedskommissionen gelten, sollte unter Berücksichtigung der in der Richtlinie Nr. 26 des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 19. März 1969 (NJ 1969 S. 242 ff.) enthaltenen Festlegung bei der Übergabe einer Strafsache an eine Konfliktkommission wie folgt verfahren werden:

Hat ein Gericht den Beschluß gefaßt, eine Sache gemäß § 188 Abs. 1 Ziff. 3 StPO an eine Konfliktkommission zu übergeben, dann sollte entsprechend der für die Übergabepaxis an die Schiedskommissionen verbindlichen Regelung der Richtlinie Nr. 26 (Ziff. 1.3.) dieser Beschluß erst zugestellt werden, wenn die Beschwerdefrist des Staatsanwalts abgelaufen oder eine eingelegte Beschwerde zurückgewiesen worden, der Übergabebeschuß also rechtskräftig ist. Durch eine solche Handhabung erübrigt sich eine eventuelle Benachrichtigung der Konfliktkommission bei einer Beschwerde des Staatsanwalts gegen den Übergabe-